

Satzung

Des Kleinkaliber-Schützenvereins Orfgen e.V.
ändert seine Satzung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom
XX.XX.XXXX.

§ 1

Name und Sitz

Der am 2. Januar 1932 gegründete und am 26. Juni 1958 wiedergegründete Verein trägt den Namen "Kleinkaliber Schützenverein Orfgen e. V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landesportbund Rheinlandpfalz und der zuständigen Fachverbände.

Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuwied eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit, sowie der damit verbundenen Pflege des Schützenbrauchtums und der mit dem Vereinsleben sich ergebenden Geselligkeit und Kameradschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein muss ständig einer Dachorganisation angeschlossen und haftpflicht-versichert sein.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Sportjahr wird den Vorgaben der Dachorganisation angepasst.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, muss sich beim Vorstand anmelden. Bei der Anmeldung ist eine schriftliche Eintrittserklärung zu unterzeichnen. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. **Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern. Der abgelehnte Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit durch einen schriftlichen Antrag an die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einzulegen. Endgültig entscheidet dann die Versammlung durch einfache Mehrheit.**
4. Jedes neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich mit der Anmeldung, die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 4

- 1, Der Verein unterscheidet :
 - a) Mitglieder (aktiv oder passiv)
 - b) Jungschützen
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zu Ehrenmitglieder können Personen, auch nicht ortsansässige ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt am Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann, durch den Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung der Beiträge
 - c) wegen eines schweren, oder dauernder Verstöße gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens, bei wiederholter Verletzung der Schiessregeln oder Verstöße gegen die Standordnung .
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
3. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung etwa rückständiger Beitragszahlungen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.
2. Bei Vereinsveranstaltungen haben die Mitglieder freien oder ermäßigten Zutritt. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
4. Jedes Mitglied hat das Recht die Satzung und das Protokollbuch mit den Protokollen der Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und nach besten Kräften zu fördern.

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen und die Versammlungsbeschlüsse sowie die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung und Sicherheit beim Schießbetrieb erlassenen Anordnungen zu respektieren.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Mitarbeiterkreis
3. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. (Möglichst innerhalb der ersten zwei Monate).
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung der Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde, auf der Homepage des Vereines und durch Aushang im Schützenhaus. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitglieder - versammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen.

§ 10

Mitarbeiterkreis

- 1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Leiter der Ausschüsse
 - c) die Frauenbeauftragte
 - d) die Schützenoffiziere des Vereins
 - e) der 2. Schatzmeister
 - f) die Übungsleiter
 - g) der Getränkewart
 - h) der 2. Sportwart
 - i) der Jugendsprecher (kein Stimmrecht)
 - j) der Gerätewart (Waffen)
 - k) der Gerätewart (Schützenhaus)
 - l) der jeweilige Schützenkönig und Kronprinz
 - m) die Vertreter in Fachgremien des Sports über der Vereinsebene

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitarbeiterkreis in wichtigen Dingen zu hören und ihn mindestens vierteljährig einzuberufen.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätige Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.

Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand bestehend aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendwart
 - f) Sportwart
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer.
Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein.
4. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Mitarbeiterkreis nicht notwendig ist.
5. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Mitarbeiterkreises und die Mitgliederversammlungen.
Er eröffnet die Versammlung pünktlich zur angesetzten Zeit, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er erteilt oder entzieht Rednern das Wort, wacht über die Einhaltung einer wertschätzenden Kommunikation insbesondere darüber, dass persönliche Differenzen vermieden werden. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Bestreitung bestimmter Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder durch den Vorstand berufen werden.
2. Die Ausschüsse tagen unter Ihren zuständigen Leitern,
3. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
4. Die Ausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen gestellten Aufgaben selbstständig. Sie sind dem Vorstand gegenüber jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13

Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands sowie der Versammlung des Mitarbeiterkreises und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Wahlen, Wählbarkeit und Stimmrecht

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Vereinsjugend gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitglieder versammlung.
3. Mitglieder des Mitarbeiterkreises werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt oder vom Vorstand berufen. Diese Berufung bedarf dann der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
4. Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf die Höchstdauer von einem Jahr berufen. Diese Berufung bedarf dann der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
5. Wahl- und Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab ihrer Volljährigkeit. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen.
6. Bei der Wahl des Jugendwarts haben die Mitglieder von 12 Jahren bis zur Volljährigkeit Stimmrecht.
7. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
8. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmen - gleichheit entscheidet das Los.
9. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus Vorstand oder Mitarbeiterkreis vor Ablauf der Wahlzeit ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zuberufen.

§ 15

Maßreglung

Gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung oder gegen Anordnungen sowie durch Verletzung der Schießregeln und oder der Standordnung verstoßen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb.
- d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

Der Bescheid über diese Maßreglung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen einzelner Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand und Mitarbeiterkreis mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzu-berufen. Die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seine steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen
 - a. an die Gemeinde Orfgen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 18

~~Der jeweilige eingeteilte und durch Aushang bekanntgegebene Schießleiter gilt während seiner Tätigkeit als Mitglied des Mitarbeiterkreises.~~

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19

Alle Satzungsänderungen sind ebenso wie jede Änderung im Vorstand dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen.

§ 20

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der heutigen Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie hebt alle früheren Satzungen auf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Orfgen, den xx.xx.xxxx

Neue Version

Andreas Hassel
1. Vorsitzender

Horst Strickhausen
2. Vorsitzender

Torben Berger
Schatzmeister

Dominique Deneu
Schriftführer